



Gemeinde Boostedt  
Der Bürgermeister

ENTWURFSFASSUNG  
abschließender Beschluss der  
Gemeindevertretung ist  
abzuwarten!

**Satzung der Gemeinde  
Boostedt über die Erhebung  
von Benutzungsgebühren im  
Rahmen der Offenen  
Ganztagschule der Grund- und  
Gemeinschaftsschule Boostedt  
für Jahrgangsstufen, die nicht  
dem neuen Rechtsanspruch auf  
Ganztagsbetreuung nach dem  
Ganztagsförderungsgesetz –  
GaFöG ab dem Schuljahr  
2026/2027 unterliegen**

---



## Inhalt

Trägerschaft, Aufgabe und Ziel .....	1
Leitung der Offenen Ganztagschule .....	1
Teilnahme und Aufnahme .....	1
Kursangebote, Öffnungszeiten, Mittagessen.....	2
Gebühren .....	2
Höhe der Benutzungsgebühren .....	2
Geschwisterermäßigung und Sozialstaffel.....	3
Ganztagsangebot in den Ferien .....	3
Abmeldung und Kündigung.....	4
Verantwortung.....	4
Datenverarbeitung.....	5
Inkrafttreten.....	5

---



**Satzung der Gemeinde Boostedt**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Rahmen der**  
**Offenen Ganztagschule der Grund- und Gemeinschaftsschule Boostedt für**  
**Jahrgangsstufen, die nicht dem neuen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung nach dem**  
**Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG ab dem Schuljahr 2026/2027 unterliegen.**

Aufgrund der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Boostedt vom 18.06.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Grund- und Gemeinschaftsschule Boostedt erlassen:

**§ 1**

**Trägerschaft, Aufgabe und Ziel**

1. Die Gemeinde Boostedt ist Trägerin der Grund- und Gemeinschaftsschule Boostedt sowie der dazugehörigen Offenen Ganztagschule.
2. Aufgabe der Offenen Ganztagschule ist die systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
3. Die Offene Ganztagschule wird für Schülerinnen und Schüler der Grund- und Gemeinschaftsschule Boostedt eingerichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Schulträger, der die Entscheidungsbefugnis auf die Schulleitung übertragen kann.

**§ 2**

**Leitung der Offenen Ganztagschule**

1. Die Leitung der Offenen Ganztagschule obliegt der Standortgemeinde als Träger. Dieser ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagschule. Die Leitung der Offenen Ganztagschule strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung und / oder einer von dieser beauftragten Lehrkraft an.

**§ 3**

**Teilnahme und Aufnahme**

1. Die Teilnahme am Angebot der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.
2. Die Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagschule erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten und bindet für die Dauer eines Schuljahres
3. Die Anmeldung verlängert sich jeweils um ein weiteres Schulhalbjahr, sofern keine fristgerechte Kündigung nach § 9 Nr. 2 erfolgt.
4. Zur Betreuung in den Schulferien ist das zu betreuende Kind grundsätzlich spätestens vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien von den Erziehungsberechtigten anzumelden. Diese Anmeldung ist verbindlich.



**Gemeinde Boostedt**  
**Der Bürgermeister**

5. Ein Kurswechsel ist nach Ablauf eines jeden Schulhalbjahres möglich.
6. Das 1. Schulhalbjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet mit Ablauf des 31.01. eines jeden Jahres. Das 2. Schulhalbjahr beginnt am 01.02 eines jeden Jahres und endet mit Ablauf des 31.07. eines jeden Jahres
7. Die Aufnahme eines Kindes ist durch die Mindestteilnehmerzahl eines Angebotes und die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt.
8. Ein Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Kursangebot besteht nicht.
9. Schülerinnen und Schüler können von der Schulleitung aus pädagogischen Gründen vollumfänglich oder zu einzelnen Kursen zur Teilnahme an der OGS verpflichtet werden. In diesen Fällen wird von den Erziehungsberechtigten kein Beitrag erhoben.

**§ 4**

**Kursangebote, Öffnungszeiten, Mittagessen**

1. Die Offene Ganztagschule bietet an Unterrichtstagen montags bis freitags ergänzend zum Unterricht
  - a. von 7.00 – 8.30 Uhr
  - b. von 12.00 – 14.30 Uhr
  - c. von 12.00 – 16.00 Uhr

Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote an.

2. Inhalt, Beginn, Dauer und Voraussetzungen der Betreuungsangebote werden jeweils zu Beginn des Schuljahres schulintern und auf der Homepage bekannt gemacht.
3. Die Offene Ganztagschule bietet in den Schulferien von montags bis freitags von 7.00 – 16.00 Uhr eine Ferienbetreuung an.
4. Ein warmes Mittagessen wird montags bis freitags in der Zeit von 12.00 - 13.30 Uhr zu den tagesaktuellen Preisen in der Mensa angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig.

**§ 5**

**Gebühren**

1. Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote wird zur teilweisen Deckung der Kosten eine Benutzungsgebühr nach dieser Satzung erhoben.
2. Die Erziehungsberechtigten sind zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 6**

**Höhe der Benutzungsgebühren**

1. Für die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Grund- und Gemeinschaftsschule Boostedt wird für den Primarstufenbereich eine Benutzungsgebühr erhoben in Höhe von:
  - a. Frühbetreuung                      7.00 – 8.30 Uhr                      20,00 € pro Tag / Monat
  - b. Mittagbetreuung                      12.00 – 14.30 Uhr                      30,00 € pro Tag / Monat



## **Gemeinde Boostedt** **Der Bürgermeister**

- |  |                   |                    |
|--|-------------------|--------------------|
| c. Spätbetreuung   | 12.00 – 16.00 Uhr | 120,00 € pro Monat |
| d. Ganztagsbetreuung   | 7.00 – 16.00 Uhr  | 155,00 € pro Monat |
| e. Ferienbetreuung   | 7.00 – 16.00 Uhr  | 15,00 € pro Woche  |
| für Material und Aktionen, für Grundschul Kinder, die außerhalb der Ferien eine Spät- oder Ganztagsbetreuung gebucht haben |                   |                    |
| f. Ferienbetreuung   | 7.00 – 16.00 Uhr  | 60,00 pro Woche    |
| für Grundschul Kinder, die die OGS außerhalb der Ferien nicht besuchen   |                   |                    |
| g. Ferienbetreuung Sek I   | 7.00 – 16.00 Uhr  | 60,00 € pro Woche  |
- Für den Sekundarstufenbereich ist die Betreuung kostenfrei, hier fallen lediglich Zusatzkosten für einzelne Kurse und die Ferienbetreuung an.
  - Der Monat August ist für die Betreuungsangebote a. bis d. beitragsfrei, sofern keine Ferienbetreuung in Anspruch genommen
  - Die Benutzungsgebühr nach §6 Nr. 1 a – d ist monatlich im Voraus spätestens bis zum 3. eines jeden Monats zu entrichten.
  - Die Benutzungsgebühre nach §6 Nr. 1 e (Ferienbetreuung) ist grundsätzlich 14 Tage vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung im Voraus zu entrichten.
  - Die Benutzungsgebühren sind an den Träger zu zahlen.
  - Die Zahlungspflicht bleibt auch bestehen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler krankheitsbedingt oder aus sonstigen Gründen die Offene Ganztagschule nicht besucht.
  - Die Pflicht zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Anmeldung. Bei einigen Kursen können höhere Zusatzkosten entstehen, die mit dem gültigen Kursplan bekannt gemacht werden.

### **§7**

#### **Geschwisterermäßigung und Sozialstaffel**

- Werden mehrere Kinder in einer Betreuung der Kommune angemeldet (Kita und / oder OGS) so gibt es eine Geschwisterermäßigung. Für das älteste Kind wird die volle Gebühr erhoben,
- für das zweitälteste Kind wird die Gebühr um 50% ermäßigt, für das jüngere Kind erfolgt eine vollständige Ermäßigung der Gebühr (100%).
- Im Bedarfsfall kann ein Antrag auf Kostenübernahme /-ermäßigung bei der Gemeinde Boostedt gestellt werden (Sozialstaffel).
- Die Geschwisterermäßigung wird nur dann gewährt, wenn in der OGS eine Spät- oder Ganztagsbetreuung gebucht ist.

### **§ 8**

#### **Ganztagsangebot in den Ferien**

- Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten findet grundsätzlich eine Ferienbetreuung der Offenen Ganztagschule statt.
- Die Schließtage während der Ferien werden stets rechtzeitig zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres bekanntgegeben. Die Schließtage erfolgen analog zur Kindertagesstätte Boostedt.



### **§ 9**

#### **Abmeldung und Kündigung**

1. Die Kündigung der Benutzung der Offenen Ganztagschule bedarf der Schriftform und ist an den Träger zu richten.
2. Die Kündigungsfrist für die Benutzung des Betreuungsangebotes beträgt 4 Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres.
3. Verstöße gegen die Schulordnung und das pädagogische Betreuungskonzept können zum Ausschluss der Schülerin / des Schülers führen.
4. Wird die Benutzungsgebühr nicht gezahlt, kommt ein Betreuungsverhältnis in der Regel nicht zu Stande.
5. Wird die Benutzungsgebühr über einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, ist der weitere Träger zur fristlosen Kündigung des Betreuungsverhältnisses berechtigt.

### **§ 10**

#### **Beirat**

1. Der Offene Ganzttag bildet einen Beirat, bestehend aus 12 Mitgliedern.  
Dieser setzt sich wie folgt zusammen:  
jeweils 3 stimmberechtigte Vertreterinnen und Vertreter  
  
der Standortgemeinde als Träger der Offenen Ganztagschule  
der Schule inklusive der Schulleitung  
der Offenen Ganztagschule inklusive Leitung der Offenen Ganztagschule  
der Elternschaft
2. Es können der/die Bürgermeister/in der Standortgemeinde beratend an den Sitzungen teilnehmen, sofern sie nicht als stimmberechtigtes Mitglied in den Beirat entsendet worden sind. Gleiches gilt für ein/e Vertreter/in der Amtsverwaltung.
3. Der Beirat tauscht sich zu Belangen des Offenen Ganztages aus und kann Anträge an den Träger stellen. Der Träger ist frei über die Entscheidung Die Entscheidungen des Beirats entfachen keine verpflichtende Wirkung gegenüber dem Träger.
4. Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
5. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 11**

#### **Verantwortung**

1. Die Betreuungsangebote werden unter der pädagogischen Verantwortung der Schule und der organisatorischen Verantwortung des Schulträgers durchgeführt.



**Gemeinde Boostedt**  
**Der Bürgermeister**

2. Die Offene Ganztagschule ist Teil des schulischen Konzepts mit entsprechendem Versicherungsschutz. Sie unterliegt der Schulordnung.

3. Das Verlassen des Schulgeländes ist während des Betriebs der Offenen Ganztagschule für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nicht erlaubt. Das gilt nicht für Kursangebote, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden.

**§ 12**

**Datenverarbeitung**

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen ist die Verwendung der Daten aus dem Melderegister und dem Datenbestand der Schule zulässig.
2. Die erhobenen Daten dienen ausschließlich der Veranlagung der Gebühren für die Nutzung der kostenpflichtigen Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Rahmen der Offenen Ganztagschule der Grund- und Gemeinschaftsschule

Boostedt, beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 08.10.2024 und in Kraft getreten am 01.09.2024, außer Kraft.

Boostedt, den 30.06.2026

(L.S.)

---

Hartmut König  
-Bürgermeister -